

3. Zwangsuntersuchungen sind durchzuführen

- a) bei allen -durch deutsche Dienststellen oder solche der Besatzungsmacht wegen Verdachts auf Geschlechtskrankheit zugeführten Personen.
- b) Laufend zu untersuchen sind alle Personen, bei denen ein häufig wechselnder Geschlechtsverkehr nachgewiesen wird (H. w. G. - Personen).
- c) Laufende Untersuchungen erfolgen ferner zur abschließenden N a c h k o n t r o l l e n a c h Z w a n g s b e h a n d l u n g.
- d) Lebensmittelhändler, Köche und K e l l n e r i n n e n sind alle 6 Monate in Sonderterminen zu untersuchen, über diese Berufstätigen sind Listen anzulegen, in denen die Untersuchungstermine sowie das Ergebnis einzutragen sind. Ferner ist ihnen eine Untersuchungskarte auszuhändigen, in der die Daten der vorgenommenen Untersuchungen einzutragen und zu bescheinigen sind. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in diese Karte nicht einzutragen.

Tanz- und Barmädchen in Vergnügungsbetrieben, die verhüllt oder unverhüllt einer Vermittlung des Geschlechtsverkehrs dienen oder erfahrungsgemäß besonders häufig dazu führen, fallen wie alle sonstigen in solchen Betrieben häufig verkehrenden weiblichen Personen bis zum Gegenbeweis in die Gruppe der H. w. G.-Personen.

4. Die Beratungs- und Behandlungsstellen haben verantwortlich die Behandlung jedes Falles von Geschlechtskrankheiten sicherzustellen. Neben der Behandlung in besonderen Krankenanstalten oder Krankenanstalts-Abteilungen wird vorläufig die Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch niedergelassene praktische Ärzte und Fachärzte zugelassen. Die Beratungs- und Behandlungsstellen haben jedoch poliklinische Abteilungen zu errichten, in denen poliklinische Behandlungen durchgeführt werden.

#### D. Krankenhaus-Sonderabteilungen zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten

1. In jedem Bezirk ist mindestens ein Sonderkrankenhaus oder eine Sonderkrankenabteilung zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu errichten. Diese Abteilung muß zwei getrennte Unterabteilungen enthalten, wovon die eine zur Behandlung nicht zwangsweise eingelieferter Geschlechtskranker bestimmt ist, die andere zur Zwangsisolierung und Zwangsbehandlung. Letztere ist so einzurichten, daß ein Entweichen verhindert wird. Den Zwangsbehandelten ist Anstaltskleidung zu geben, die eigenen Kleider sind bis zur Entlassung in Verwahrung zu nehmen.

2. Die Behandlung in diesen Stationen sowie auch in den Beratungs- und Behandlungsstellen und sonstigen klinischen Einrichtungen soll tunlichst nach einer Standardanweisung erfolgen, die von einer vom Hauptgesundheitsamt eingesetzten Sonderkommission ausgearbeitet wird.

#### E. Maßnahmen nach Geschlechtsverkehr mit Angehörigen der Besatzung, Berichterstattung

1. Besteht nach einem Geschlechtsverkehr mit einem Angehörigen der Besatzungstruppe der Verdacht auf Geschlechtskrankheit, so ist in jedem Falle die Krankheitsverdächtige oder Erkrankte in

die Sonderabteilung für Geschlechtskrankheiten einzuliefern. Die Entlassung darf erst nach einwandfreier Feststellung der Nichterkrankung oder bei Erkrankung und nachfolgender Behandlung dam» erfolgen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

2. In jedem Falle nach Ziffer 1 ist vom Bezirksgesundheitsamt dem Hauptgesundheitsamt, Zentralstelle zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, auf Formularbericht zu melden. Die gleiche Meldung hat zu erfolgen, wenn seitens einer Besatzungsstelle, eine Aufforderung zur Ermittlung eines Falles ergangen ist. Aus jeder Meldung muß hervorgehen, welche Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterbehandlung des Falles entsprechend Ziffer 1 getroffen sind, oder aus welchem Grund die notwendigen Ermittlungen und Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten.

3. Die Bezirksgesundheitsämter haben der Zentralstelle zum 4. jeden Monats einen Bericht zu erstatten, der folgende Zusammenstellungen enthält:

- a) die Anzahl der im abgeschlossenen Monat von den Besatzungsdienststellen zugestellten Ersuchen um Ermittlung und Krankheitsfeststellung bei Frauen nach Geschlechtsverkehr mit einem Angehörigen der Besatzungsmacht;
- b) die Anzahl der in diesem Zeitraum zum Abschluß gekommenen Ermittlungen solcher Fälle;
- c) die Anzahl der noch laufenden Ermittlungen;
- d) die Anzahl der durch anderweitige Ermittlungen oder durch Selbstmeldung nach Geschlechtsverkehr mit einem Angehörigen der Besatzungsmacht krankheitsverdächtig gewordenen oder erkrankten Frauen;
- e) die Anzahl der in diesem Zeitraum nach Geschlechtsverkehr mit einem Angehörigen der Besatzungsmacht in Krankenhausbeobachtung oder Behandlung genommenen Frauen;
- f) die Anzahl der im gleichen Zeitraum aus der Beobachtung oder Behandlung aus dem Krankenhaus entlassenen Frauen;
- g) die Anzahl der noch in Krankenhausbeobachtung oder -behandlung befindlichen Frauen.

4. Die Zentralstelle beim Hauptgesundheitsamt hat zum 10. jeden Monats eine Zusammenstellung der nach Ziffer 3 erstatteten Berichte, getrennt nach Verwaltungsbezirken, an die zuständigen Sanitätsdienststellen der Besatzung zu geben.

5. Die Berichte zu 3 und 4 sind zu verbinden mit einer allgemeinen Aufstellung, die enthält:

- a) die Zahl aller im Berichtsmonat neu gemeldeten Fälle von Verdacht oder Erkrankung einer Geschlechtskrankheit;
- b) die Zahl der ohne Geschlechtsverkehr mit einem Angehörigen der Besatzungsmacht zwangsweise in Krankenhausbehandlung überwiesenen, aus ihr entlassenen und verbliebenen Fälle;
- c) die Zahl der in den Beratungsstellen vorgenommenen Untersuchungen;
- d) die Zahl der in den Beratungsstellen überwachten und behandelten Personen.

#### F. Außenarbeit und sozialhygienischer Dienst

1. Die Bezirksgesundheitsämter haben die Außenarbeit und den sozialhygienischen Dienst